Allgemeine Geschäftsbedingungen der SUNLAB QUALITY CENTER GmbH

Stand 20. April 2021

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "Allgemeine Geschäftsbedingungen") gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 I BGB.
- 1.2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von SUNLAB QUALITY CENTER GMBH (im Folgenden: "SQC") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SQC mit seinen Vertragspartnern (im Folgenden: "Kunden") über die von SQC angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie werden bei Erteilung des ersten Auftrages mit dem Kunden vereinbart und gelten für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; etwaige abweichende Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn SQC nicht ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung oder Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.4. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für künftige Verträge mit den Kunden, ohne dass SQC in jedem Einzelfall gesondert wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.5. Zur Wahrung der Schriftform genügen Textform und die Übermittlung per Telefax oder E-Mail, sofern diese mit Lesebestätigung verschickt wurden.
- 1.6. Die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen k\u00f6nnen auf der SQC Website https://www.sun-lab.com/lhr-Dienstleister/ abgerufen, gespeichert und ausgedruckt werden.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von SQC, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Bestellungen und Aufträge des Kunden werden erst dann rechtsverbindlich, wenn diese von SQC in angemessener Frist mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen oder mit Zustimmung des Kunden vereinbarungsgemäß ausgeführt werden (= Abschluss des Vertrages).
- 2.3. Maßgebend für Art, Umfang und Zeit der Lieferungen oder Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch SQC, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen SQC und seinen Kunden zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von SQC und/oder dem Kunden vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.4. Ergänzungen oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Leistungsumfang, Art der Leistung und Leistungszeit

- 3.1. Art, Umfang und Zeit der von SQC zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung durch SQC (Leistungsbeschreibung). Änderungen der Leistungsbeschreibung können die Parteien nur einvernehmlich schriftlich festlegen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführte Leistungen nicht geschuldet.
- 3.2. Soweit zwingend anwendbare Vorschriften oder anderslautende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und SQC keine bestimmte Vorgehensweise vorschreiben, ist die Bestimmung der Methode der Leistungserbringung einschließlich durchzuführender Untersuchungen oder Überprüfungen nach sachgemäßem Ermessen ausschließliche Angelegenheit von SQC.
- 3.3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vertraglich vereinbart, übernimmt SQC bei Prüfaufträgen keine Gewähr für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, die vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind.
- 3.4. Soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden und keine zwingende Vorschriften entgegenstehen, ist die Wahl der Methode der Leistungserbringung einschließlich durchzuführender Untersuchungen und Prüfungen nach sachgemäßem Ermessen ausschließliche Angelegenheit von SQC.
- 3.5. Die geschuldeten Leistungen sind ausschließlich zwischen Kunde und SQC vereinbart. Dritte sind nicht in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen. Eine Weitergabe oder Zugänglichmachung der Leistungsergebnisse an Dritte bedarf der schriftlichen vorherigen Zustimmung (Einwilligung) durch SQC. Auch im Fall einer berechtigten Weitergabe ist die Begründung von Vertrauen Dritter in die Leistungsergebnisse nicht Teil der vereinbarten Leistungen.
- 3.6. Von SQC in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur als annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 3.7. Wird ein schriftlich vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten, so hat der Kunde SQC zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Kunde unter Ausschluss anderer Rechte berechtigt, sofern die Gründe für die Nichtlieferung SQC zuzurechnen sind, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.8. Ist nur ein Teil der Lieferung oder Leistung betroffen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil, es sei denn, die erfolgte Lieferung oder Leistung hat für den Kunden kein Interesse mehr. Gerät SQC aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche nur zu, wenn die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 3.9. Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten oder

- deren Unterlieferanten der SQC eintreten, kann SQC die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder (wegen des noch nicht erfüllten Teils) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 3.10. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaiger geleisteter Anzahlungen zu verlangen.
- 3.11. Bei teilweiser Lieferung oder Leistung kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die restliche Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist
- 3.12. Wenn der Kunde Fristen einzuhalten hat, liegt die Vereinbarung hierzu dienlicher Leistungstermine mit SQC ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

4. Mitwirkung des Kunden

- 4.1. Der Kunde wird sämtliche Mitwirkungshandlungen vornehmen und SQC sämtliche Informationen erteilen, die es SQC ermöglichen, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die Mitwirkungshandlungen des Kunden müssen dem jeweils anwendbaren Recht entsprechen, erteilte Informationen müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein.
- 4.2. Jegliche Mitwirkungshandlung oder Informationserteilung des Kunden oder hierfür vom Kunden beauftragter Dritter erfolgen für SQC unentgeltlich.
- 4.3. Jeglicher Mehraufwand, der durch verspätete, unvollständige oder unrichtige Mitwirkungshandlungen oder Informationen entsteht, ist durch den Kunden zu tragen und berechtigt SQC gegebenenfalls, diesen Mehraufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von SQC zugrunde liegen und die Leistung oder Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Leistung oder Lieferung gültigen Listenpreise von SQC (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

. Preise

- 5.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, stellt SQC Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Fracht, Zoll, und Versicherung, gesondert in Rechnung.
- 5.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von SQC zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von SQC (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten. SQC behält sich vor, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen
- 6.2. Wechsel und Schecks werden nicht an Zahlungs statt geleistet angesehen. Es werden Wechsel, Schecks und Wertpapiere unter Vorbehalt aller Rechte und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung übernommen. Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3. Ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung durch den Kunden werden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, und zwar zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 6.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 6.5. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgebend ist das Datum des Eingang bei SQC. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe berechnet; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Fall des Verzuges bleibt unberührt.
- 6.6. SQC ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von SQC aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

7. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 7.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bad Staffelstein (Deutschland), soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Soweit SQC hierfür verantwortlich ist, unterliegen Versandart und Verpackung dem pflichtgemäßem Ermessen von SQC.
- 7.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.
- 7.4. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist die Versicherung von Prüfgegenständen (z.B. gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken) ausschließliche Angelegenheit des Kunden.
- 7.5. Soweit eine Abnahme aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder gesetzlicher Regelung stattzufinden hat, ist der Kunde nach Meldung der Fertigstellung durch SQC, auch bei teilweiser Erbringung bzw. Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile, unverzüglich zur Abnahme verpflichtet. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.

8. Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung

- 8.1. Die Urheberrechte der von SQC im Rahmen des Auftrages erstellten Darstellungen und Berichte, wie beispielsweise Prüfberichte, Prüfergebnisse, Gutachten, Ergebnisdarstellungen, Berechnungen. (nachfolgend "Ergebnisse") liegen bei SQC.
- 8.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde unter der Bedingung und zum Zeitpunkt der vollständigen vereinbarten Vergütung von SQC ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Ergebnissen.
- 8.3. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Ergebnisse durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) von SQC.

9. Mängelansprüche, Haftungsbeschränkung und Prüfpflicht

- 9.1. Im Falle eines Mangels hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von SQC durch Nachbesserung oder Neulieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 9.2. Mängelanzeigen des Kunden bedürfen der Schriftform.

10. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

- 10.1. Die Haftung von SQC auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung oder Lieferung, Vertragsverletzungen, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10. eingeschränkt.
- 10.2. SQC haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 10.3. Soweit SQC gemäß Ziffer 10.2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SQC bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die SQC bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SQC.
- 10.5. Soweit SQC technische Auskünfte gibt oder beratend t\u00e4tig wird und diese Ausk\u00fcnfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang geh\u00f6rt, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.6. Die Einschränkungen dieser Ziffer 10. gelten nicht für die Haftung von SQC wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SQC und dem Kunden ist nach Wahl von SQC Coburg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen SQC ist Coburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.3. Sollte eine oder mehrere Klauseln in diesen Geschäftsbedingungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann vielmehr die jeweilige gesetzliche Regelung für diese wirksame Bestimmung. Dasselbe gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.